

Recht der sozialen Sicherung Nr. 1

Rechtsstand + Anmerkungen: Die Berechnungen wurden nach den ab 2011 gültigen Regelbedarfsstufen festgesetzt. Die Berechnungen verdeutlichen nur die inhaltlichen Ausführungen und stellen nur einen unwesentlichen Anteil bei der Bewertung dar! Sie sind selbst fortzuschreiben! Die Bearbeitung erfolgt im März also vor der Geburt des Kindes.

Regelbedarfstufe 1 = 404,- €

Regelbedarfstufe 5 = 270,- €

Praktischer Übungsfall (als Leistungsnachweis/ als praktische Prüfung)

Hilfsmittel: DVP-Sammlung, Taschenrechner

Sachverhalt:

Merle Mutter, geb. am 10.04.1972, wohnhaft Kieler Str. 20 in Neumünster, erhält wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung Nord. Sie lebt mit ihrem Sohn Luca, geb. 01.10.2002, zusammen in einer 60 qm großen Drei-Zimmer-Wohnung. Mit Lucas Vater lebt sie nicht zusammen in einer Wohnung. Dieser hat eine eigene Wohnung im selben Haus.

Frau Mutter will aber nicht mit ihm zusammenziehen, da er sich in der Vergangenheit nicht um Lucas Erziehung gekümmert habe und sie sich nicht wirtschaftlich abhängig machen wolle.

Frau Mutter erscheint heute (**Lösung: Monat März 2011**) bei Ihnen im Sozialamt und beantragt Leistungen. Sie erhielt bis zum 31.12.2009 Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende – im Volksmund Hartz IV-Leistungen). Von dort wurde die Leistung eingestellt, da sie ausweislich der Feststellung des Rentenversicherungsträgers mangels Erwerbsfähigkeit keinen Anspruch auf ALG II habe. Auch Sozialgeld komme nicht in Betracht, weil ihr Sohn das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet habe.

Folgende Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse legt Frau M. vor:

Bescheid über mtl. Rente von	230,00 €,
Kindergeld:	184,00 €
Mietvertrag über	280,00 € Kaltmiete, 100,00 € Nebenkosten, 100,00 € Heizkosten,
Mutterpass, wonach Frau M in der 30. Schwangerschaftswoche ist (mutmaßlicher Entbindungstermin: 06.04.2011),	
Nachweis über Kindesunterhalt für Luca, wonach laufend von seinem Vater	350,00 € mtl. gezahlt werden,
Beitrag zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung von 11,00 € mtl.	(Hausrat 6,00 €, Haftpflicht 5,00 €).

Bearbeitungshinweise:

1. Es ist nicht zu prüfen, ob ein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, da die erteilte Auskunft richtig ist. Sie brauchen also nur zu prüfen, ob innerhalb des SGB XII ein Anspruch besteht.
2. Die Aufbereitung von Warmwasser erfolgt zentral über die Heizungsanlage.
3. Gehen Sie nicht auf die Höhe der Kosten der Unterkunft ein, da es sich mit Rücksicht auf die Schwangerschaft um angemessene Kosten handelt.
4. Die Bearbeitung erfolgt im Monat des jeweiligen Kalenderjahres.
5. Ihre Zuständigkeit wird unterstellt.

Aufgaben:

1. Welche Leistungen zum Lebensunterhalt (siehe § 8 S. 1 SGB XII) kommen nach dem SGB XII grundsätzlich in Betracht? Prüfen Sie die Zugangsvoraussetzungen!
2. Prüfen Sie bitte, ob ein Leistungsanspruch für Sohn Luca besteht!
3. Prüfen Sie bitte, ob ein Leistungsanspruch für Mutter Merle besteht!
4. Für welchen Zeitraum ist die Leistungsbewilligung festzusetzen? Welche Änderungen führen ab wann zu einer neuen Leistungsfestsetzung?